

# Satzung

Akademischer Seglerverein zu Hannover e.V.

Fassung Mai 2004

# Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
<b>1 Name, Sitz, Ziele und Zweck</b>	<b>2</b>
1.1 Name . . . . .	2
1.2 Sitz . . . . .	2
1.3 Ziele . . . . .	2
1.4 Zweck . . . . .	3
<b>2 Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
2.1 Ordentliche Mitglieder . . . . .	3
2.2 Mitglieder auf Probe . . . . .	3
2.3 Ehrenmitglieder . . . . .	4
2.4 Beendigung der Mitgliedschaft . . . . .	4
<b>3 Aufnahme, Stimmrecht, Wählbarkeit</b>	<b>4</b>
3.1 Aufnahme . . . . .	4
3.2 Stimmrecht . . . . .	5
3.3 Wählbarkeit . . . . .	5
<b>4 Beiträge, Gebühren, Gewinne</b>	<b>5</b>
4.1 Beiträge und Gebühren . . . . .	5
4.2 Gewinne . . . . .	6
<b>5 Organe des Vereins</b>	<b>6</b>
5.1 Mitgliederversammlung . . . . .	6
5.2 Geschäftsführender Vorstand . . . . .	8
5.3 Erweiterter Vorstand . . . . .	9
5.4 Aktivenkonvent . . . . .	10
5.5 Aktivenvorstand . . . . .	11
5.6 Ältestenrat . . . . .	12
5.7 Schifferrat . . . . .	13
<b>6 Sonstige Bestimmungen</b>	<b>13</b>
6.1 Entzug der Rechtsfähigkeit . . . . .	13
6.2 Auflösung . . . . .	14
6.3 Verwendung des Vereinsvermögens . . . . .	14

## Präambel

Der *Akademische Seglerverein zu Hannover* (ASV) ist eine studentische Gemeinschaft, die den Segelsport betreibt und unterstützt.

Der ASV besteht aus der Aktivitas und der Altherrenschafft. Die Aktivitas besteht aus Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen Hannovers. Sie gestaltet das Vereinsleben. Die Altherrenschafft (Alte Damen und Alte Herren, abgekürzt AD/AH) besteht aus ehemaligen Studenten, d.h. aus ehemaligen Mitgliedern der Aktivitas.

Der Vorstand der Altherrenschafft sichert die Kontinuität des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Die Altherrenschafft sichert durch ihre Mitgliedstreue die Zukunft des ASV und bildet die Basis für die Existenzfähigkeit der Aktivitas, um generationsübergreifend die Ziele und Zwecke des ASV zu wahren.

## 1 Name, Sitz, Ziele und Zweck

### 1.1 Name

Der Verein führt den Namen „Akademischer Seglerverein zu Hannover e.V.“, gegründet 1874 als Akademischer Verein der Polytechniker zu Hannover.

### 1.2 Sitz

Der ASV<sup>1</sup> hat seinen Sitz in Hannover. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 2759 eingetragen.

### 1.3 Ziele

Ziel des ASV ist es, seinen Mitgliedern das Segeln als gemeinschaftsbildenden Sport zu ermöglichen, sie im Binnen- und Seesegeln auszubilden, das Fahrten- und Rennsegeln zu fördern und die Mitglieder durch kulturelle, fachliche und hochschulpolitische Veranstaltungen unter Wahrung politischer Neutralität zusammenzuführen und ein Studentenheim und/oder Seglerheim bereitzustellen.

---

<sup>1</sup>Unter „Vorstand“, „Vorsitzender“ und „2. Vorsitzender“ ist, sofern kein Zusatz erfolgt, der Vorstand, der Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende des Vereins gemeint. Der Verein wird im folgenden mit „ASV“ bezeichnet.

## 1.4 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## 2 Mitgliedschaft

### 2.1 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind Aktive und AD/AH. Die Aktiven stellen die Nachwuchsorganisation des ASV dar. Aktive sind Mitglieder, die sich in der Ausbildung befinden, insbesondere Studierende der wissenschaftlichen Hochschulen Hannovers. AD/AH sind normalerweise ehemalige Aktive; sie sind Mitglieder, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und sich in gesicherter Lebensstellung befinden.
2. Aktive werden zu AD/AH ernannt, wenn sie ihren Verpflichtungen als Aktive nachgekommen sind und ihre Ausbildung beendet haben oder sich in gesicherter Lebensstellung befinden.

### 2.2 Mitglieder auf Probe

1. Mitglieder auf Probe sind Junioren. Sie haben eine Probezeit von mindestens einem Jahr abzuleisten. Junioren haben das für das ASV-Leben erforderliche Engagement zu zeigen.
2. Junioren sind normalerweise Studierende der wissenschaftlichen Hochschulen Hannovers. In Ausnahmefällen können auch Junioren aufgenommen werden, die nicht studieren. In diesen Fällen sollten sie nach Alter, Lebensstellung und Art zu der Aktivitas passen.
3. Junioren kann die Mitgliederversammlung zu Aktiven oder AD/AH ernennen, wenn sie ihren Verpflichtungen als Junioren nachgekommen sind, die Vereinssatzung unterschriftlich als verbindlich anerkannt haben und vom Aktivenkonvent mit Dreiviertelmehrheit zur Aufnahme vorgeschlagen sind.

## 2.3 Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen, die sich um den ASV und seine Ziele hervorragend verdient gemacht haben. Ordentlichen Mitgliedern wird in der Regel nicht die Ehrenmitgliedschaft verliehen, sondern die Ehrennadel des ASV.

## 2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist bei ordentlichen Mitgliedern dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen, bei Aktiven zusätzlich dem Aktivenvorstand, bei Mitgliedern auf Probe nur dem Aktivenvorsitzenden. Er ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied das Ansehen des ASV schädigt, gegen die Satzung grob verstößt oder mit Verpflichtungen trotz mindestens zweifacher schriftlicher Anmahnung über ein Jahr im Verzug ist. Ordentliche Mitglieder kann die Mitgliederversammlung aus obigen Gründen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder ausschließen. Mitglieder auf Probe kann der Aktivenkonvent mit einfacher Mehrheit ausschließen. Aktive kann sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Aktivenkonvent mit jeweils Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder ausschließen.
4. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einzulegen. Bis zur Berufungsentscheidung ruht dann die Mitgliedschaft. Junioren besitzen kein Berufungsrecht.

# 3 Aufnahme, Stimmrecht, Wählbarkeit

## 3.1 Aufnahme

1. Alle Aufnahmen und Ernennungen – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Mitglieder auf Probe – erfordern ein schriftliches Gesuch an den Vorsitzenden.

2. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung, über die Aufnahme von Junioren der Aktivenkonvent. Für Aufnahmen ist eine Dreiviertelmehrheit des beschließenden Organs erforderlich.
3. Ordentliche Mitglieder und Junioren unterwerfen sich mit ihrer Aufnahme dieser Satzung, etwaigen Geschäftsordnungen und den übrigen Beschlüssen des ASV.

### 3.2 Stimmrecht

1. Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder.
2. Stimmrecht beim Aktivenkonvent haben alle Aktiven (ohne die Junioren).
3. Der 2. Vorsitzende bzw. der Kassenwart der Aktivitas kann Einspruch gegen das Stimmrecht von Mitgliedern erheben, wenn diese mit der Zahlung von Beiträgen oder Gebühren trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand sind. In diesem Fall erlischt das Stimmrecht für die betreffende Beschlussfassung.

### 3.3 Wählbarkeit

Wählbar sind

1. für den Aktivenvorstand mit Ausnahme des Seniors nur Aktive,
2. für den geschäftsführenden Vorstand nur AD/AH,
3. für die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes, für die Warte und Referenten nur ordentliche Mitglieder unter Beachtung der Einschränkungen von §5.3.

## 4 Beiträge, Gebühren, Gewinne

### 4.1 Beiträge und Gebühren

1. Über die Beiträge und Gebühren aller Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
3. Die Beiträge der Aktiven und Junioren werden an die Aktivenkasse abgeführt. Über einen jährlichen Kassenausgleich zwischen der Aktivenkasse und der Vereinskasse beschließt die Mitgliederversammlung.
4. AD/AH zahlen Jahresbeiträge. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Jahresbeiträge sind spätestens bis zum 31. Mai zu zahlen. Für eine zweite und jede spätere Mahnung wird eine Mahngebühr von 1/10 des zu zahlenden Jahresbeitrags erhoben.

## 4.2 Gewinne

1. Der Verein beabsichtigt nicht Gewinne zu erzielen. Fallen gleichwohl Gewinne an, so dürfen sie nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
2. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# 5 Organe des Vereins

## 5.1 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Sie kann den übrigen Organen des Vereins Auflagen machen und Anweisungen geben.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
  - den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer,
  - die Jahresabrechnung,
  - die Entlastung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes,
  - die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, sowie der Verbandsreferenten,
  - die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,

- 
- den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - den Beitritt zu und den Austritt aus anderen Vereinigungen,
  - der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - die Aufnahme und den Ausschluss ordentlicher Mitglieder,
  - die Änderung der Satzung,
  - die Auflösung des ASV.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt und ist mit einer Frist von dreißig Tagen schriftlich einzuberufen. Die Mitteilung der Tagesordnung und Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens vierzehn Tage (Poststempel) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen.
  4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Änderungen der Satzung sind mit drei Viertel der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben.
  5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit mindestens 50 anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Beschlussunfähigkeit ruft der Vorsitzende unverzüglich schriftlich eine neue Mitgliederversammlung ein, die innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch höchstens sechs Wochen, stattfindet.

Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
  6. Stimmberechtigte Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, können ihre Stimme auf ein anderes, persönlich anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Stimmübertragung gilt jeweils nur für eine Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Schriftform und der Annahme durch den Vertreter. Letztere gilt als erfolgt, wenn der Vertreter von ihr Gebrauch macht.

Zu bestimmten, in der Tagesordnung angekündigten Punkten (z.B. Satzungsänderung, Vorstandswahlen) kann der Stimmberechtigte seinem Vertreter eine Auflage erteilen, wie dieser für ihn zu stimmen hat.

Zu allen übrigen, nicht in der Tagesordnung konkret angekündigten Punkten kann der Vertreter nur bevollmächtigt werden, für den Vertretenen so zu stimmen, wie für sich selbst. In diesem Fall kann der Vertreter maximal sieben Stimmen vertreten.

7. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen des erweiterten Vorstandes bzw. des Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 30 Tagen schriftlich unverzüglich einzuberufen.

Der schriftlichen Einladung ist der Grund für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beizufügen.

8. Geschäftsgang

Der Rednerliste gehen tatsächliche Berichtigungen und Anträge zur Geschäftsordnung vor. Über diese Anträge wird sogleich beraten und beschlossen. Über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste wird sofort abgestimmt. Danach sind noch drei weitere Meldungen möglich.

Das Wort kann einem Redner nach vorheriger Androhung entzogen werden, wenn er eine beschlossene Redezeit überschreitet, sich ungebührlich benimmt oder abschweift.

9. Abstimmung und Leitung

Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Geheime Abstimmungen gibt es nicht. Einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme dessen, der den Vorsitz führt.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Für den Tagesordnungspunkt „Wahlen“ benennt der Vorsitzende einen Versammlungsleiter, der nicht dem erweiterten Vorstand angehören darf.

## 5.2 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, der gleichzeitig Vertreter des ersten Vorsitzenden ist. Beide müssen AD/AH sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung einzeln und für mindestens zwei Jahre gewählt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die gerichtliche und außegerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden, wobei jeder den Verein alleine vertritt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuüben.  
Der zweite Vorsitzende, die Angehörigen des erweiterten Vorstandes und die Warte sind bei der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte im Innenverhältnis an die Weisungen des ersten Vorsitzenden gebunden.
3. Der erste und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Beide sind von den Vorschriften des §181 BGB befreit.
4. Bei Urkunden, die den ASV verpflichten sollen, setzt ein Vorstand unter die Worte „Der Vorstand des Akademischen Seglervereins zu Hannover e.V.“ seine Unterschrift. Bei Grundstücksgeschäften und bei Rechtsgeschäften über Euro 10.000,- ist die Unterschrift beider geschäftsführender Vorstände erforderlich.
5. Der zweite Vorsitzende verwaltet das ASV-Vermögen und ist für die Finanzen des ASV verantwortlich. Er stellt mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr auf. Er ist der Mitgliederversammlung für die Einhaltung des verabschiedeten Haushaltsplans verantwortlich.

### 5.3 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Seine Mitglieder sind im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden, sofern der erweiterte Vorstand mehrheitlich nichts anderes beschließt.
2. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet die Sitzungen. Der Schriftführer oder sein Vertreter führt das Protokoll. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
3. erweiterter Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus
  - dem Schriftführer,
  - dem Vorsitzenden des Schifferrats,

- dem Takelmeister See,
  - dem Takelmeister Binnen,
  - dem Vorsitzenden der Aktivitas,
  - sowie zwei Beisitzern.
4. Der Takelmeister Binnen leitet den Segelbetrieb und ist für die Überholung und Instandsetzung der Boote zuständig. Der Takelmeister See ist für die Überholung und In-/Ausserdienststellung des Seeschiffes zuständig. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Schifferrates unterliegen, sind die Takelmeister an dessen Weisungen gebunden.
- Der Takelmeister Binnen muss der Aktivitas angehören.
- Die Beisitzer müssen AD/AH sein.
5. Der erweiterte Vorstand kann zu seiner Unterstützung mit einfacher Mehrheit die folgenden Warte ernennen:
- den Kassenwart und den Kassenwart See,
  - den Schriftwart,
  - den Hauswart Hannover,
  - den Hauswart Mardorf.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6. Die Warte und Verbandsreferenten unterstützen den Vorstand bei seiner Tätigkeit.
- Die Hauswarte sind für die Ordnung auf den Grundstücken und die Sauberkeit der Häuser verantwortlich.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so bestellt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

## 5.4 Aktivenkonvent

1. Der Aktivenkonvent ist die Mitgliederversammlung der Aktiven. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die die Aktiven betreffen, ist jedoch an die vorliegende Satzung gebunden. Er beschließt u.a. die Aufnahme und den Ausschluss der Junioren.

2. Der ordentliche Aktivenkonvent wird aus den herkömmlichen Anlässen einberufen, ein außerordentlicher, wenn es das Interesse der Aktiven erfordert oder mindestens fünf Stimmberechtigte es unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Der Vorsitzende der Aktivitas beruft den Aktivenkonvent ein und leitet ihn.
4. Sitz haben alle ordentlichen Mitglieder, Stimme nur die Aktiven. Der Vorsitzende der Versammlung kann nach seinem Ermessen Junioren zur Teilnahme an der Versammlung oder an Teilen der Versammlung zulassen.
5. Die Einladung zum Aktivenkonvent erfolgt durch Bekanntgabe im Semesterprogramm. Jedoch sind die Mitglieder des erweiterten Vorstands und der Vorsitzende des Ältestenrates schriftlich mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen (Poststempel) zu ordentlichen und außerordentlichen Aktivenkonventen einzuladen.

Darüber hinaus werden AD/AH nur eingeladen, wenn sie es schriftlich verlangen oder die Tagesordnung sie persönlich betrifft.

## 5.5 Aktivenvorstand

1. Der Aktivenvorstand wird jährlich vom Aktivenkonvent mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Aktivitas.
2. Der Aktivenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftwart, dem Kassenwart, dem Aktivenwart, sowie dem Takelmeister Binnen.
3. Der Vorsitzende der Aktivitas ist für die Gestaltung und Organisation des Aktivenlebens zuständig. Zur Regelung weiterer Einzelheiten kann der Aktivenkonvent eine Geschäftsordnung erlassen.
4. Die Aktiven und die Junioren sind, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, in allen organisatorischen Angelegenheiten an die Weisungen des Vorsitzenden der Aktivitas, in seglerischen Angelegenheiten an die Weisungen der Takelmeister gebunden. Der Vorsitzende der Aktivitas selbst ist in allen Angelegenheiten, die nur die Aktiven betreffen, nur an die Beschlüsse des Aktivenkonvents gebunden.

5. Der Kassenwart der Aktivitas gibt dem geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen Auskunft und Einblick in seine Bücher.

Der Vorsitzende erhält das Protokoll des Aktivenkonvents und Änderungen der Geschäftsordnung von Organen der Aktivitas. Der Aktivenvorstand informiert den Vorsitzenden auf dessen Wunsch über alle Fragen, die das Leben der Aktivitas betreffen.

## 5.6 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wacht über die Aufrechterhaltung der ASV-Tradition.

Der Ältestenrat beschließt selbständig in Fragen von Satzungs- und Geschäftsordnungsauslegungen und in allen Ehrenangelegenheiten. Sein Verfahren muß rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

2. Der Ältestenrat nimmt seine Tätigkeit aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes oder des Vorsitzenden des Ältestenrates auf. Er ist nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

3. Sitz und Stimme haben fünf AD/AH, die mindestens 50 vollendete Semester bereits AD/AH sind. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

4. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen einen Vorsitzenden aus ihren Reihen. Er beruft den Ältestenrat ein, leitet die Sitzungen des Ältestenrates und trägt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder ggf. dem Vorstand vor.

Der Vorsitzende des Ältestenrates erhält die Protokolle der Vorstandssitzungen und hat das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes ohne Stimme teilzunehmen.

5. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.

## 5.7 Schifferrat

1. Der Schifferrat beschließt selbständig in allen seglerischen Angelegenheiten einschließlich der Führungsberechtigung und des Prüfungswesens und genehmigt die Segelordnung.

Der Schifferrat entscheidet über Havarien und Verstöße gegen die Segelordnung. Er kann bei Verstößen Segelverbot, Schadenersatz und Geldbußen festsetzen. Er entscheidet nicht über Gebühren, Vergabe von Liegeplätzen, Bootskäufe und Bootsverkäufe.

2. Der Schifferrat tritt auf Antrag von zwei Schifferrats-Mitgliedern oder auf Antrag des Vorsitzenden des Schifferrates zusammen.
3. Sitz und Stimme haben acht ordentliche Mitglieder und der Vereinsvorsitzende. Letzterer kann sich vertreten lassen.

Die übrigen acht Mitglieder sollen erfahrene Schiffer sein, deren Schiffspatent in allen Teilen bestätigt ist. Mindestens drei Mitglieder sollen der Aktivitas angehören.

4. Die Mitglieder des Schifferrates werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Der Schifferrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende des Schifferrates beruft den Schifferrat mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich ein und leitet die Sitzung des Schifferrates.
6. Der Schifferrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Schifferrates.

## 6 Sonstige Bestimmungen

### 6.1 Entzug der Rechtsfähigkeit

Wird dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen, so besteht er als nicht rechtsfähiger Verein fort. Diese Satzung und die übrigen Beschlüsse des Vereins gelten weiter, soweit der Inhalt dann noch mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist.

## **6.2 Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich, der mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erfolgt. Jedoch müssen mindestens ein Drittel aller Mitglieder für eine Auflösung des Vereins stimmen.

## **6.3 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

*Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Mai 2004 in Mardorf*